

IHR INFORMATIONSDIENST !

CAPAV	Ausgezeichnetes Jahr 2005 für unsere Pensionskasse und ihre Versicherten												
	<p>Die bislang bekannten Zahlen zeigen eine ausserordentlich gute Leistung unserer Pensionskasse auf. In den Kommentaren der WKB Analytiker kann man Folgendes nachlesen : "Es ist eher selten, dass Pensionskassen sich den Luxus erlauben können, ihren Referenzindex um 2.59% zu übertrumpfen". Diese guten Leistungen wurden unter Einhaltung der Anlagekriterien erzielt, die vom Stiftungsrat bewilligt und entschieden wurden.</p> <p>Diese Ergebnisse werden es unserer Kasse ermöglichen, ihre Reserven, die in den Geschäftsjahren 2001 und 2002 stark geschrumpft waren, wieder etwas aufzustoeken. Dies ist auch ein gutes Vorzeichen für die kommenden Jahre und zwar für alle Versicherten, sowohl die Berufstätigen wie auch die Renteneempfänger.</p> <p>Aufgrund der guten Kassenergebnisse hat der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 17. Februar beschlossen, einen Satz von 4.25% auf die Einzelkonten für das Jahr 2005 auszuschütten. Dies entspricht 1.75% mehr als der Satz, der vom Bundesrat festgelegt wurde.</p> <p>Einige Zahlen zu der CAPAV Kasse :</p> <table data-bbox="507 1014 1436 1120"> <tr> <td>Vermögen :</td> <td>400'000'000.--</td> <td>- Invalide :</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Unternehmen :</td> <td>800</td> <td>- Kinder von Invaliden + Waisen :</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>Berufstätige Versicherte :</td> <td>4'500</td> <td>- Witwen / Witwer :</td> <td>120</td> </tr> </table>	Vermögen :	400'000'000.--	- Invalide :	200	Unternehmen :	800	- Kinder von Invaliden + Waisen :	170	Berufstätige Versicherte :	4'500	- Witwen / Witwer :	120
Vermögen :	400'000'000.--	- Invalide :	200										
Unternehmen :	800	- Kinder von Invaliden + Waisen :	170										
Berufstätige Versicherte :	4'500	- Witwen / Witwer :	120										

WEITERBILDUNG	Ein erfreulicher Start
	<p>Die Verbände, die Mitglied beim Walliser Handwerkerverband sind, delegieren jeweils einige Berufsleute in ihre Weiterbildungskommission. Andere Kommissionen, wie zum Beispiel die Ausbildungskommission oder die Kommission für die Einführungskurse, sollen den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes gerecht werden.</p> <p>Im Jahre 2005/2006 sind rund dreissig Kurse vorbereitet worden, um den Bedürfnissen der Unternehmen zu entsprechen. Seit Januar 2006 erfahren die Kurse von kurzer Dauer einen zunehmenden Erfolg. Mehrere Kurse sind bereits lange vor Anmeldeschluss ausgebucht.</p>

VERLUSTSCHEINE	Bitte nicht in den Schubladen liegen lassen !
	<p>Erwerb von neuem Vermögen (265 SchKG). Nach dem alten Gesetz musste der Gläubiger eine neue Aktion einleiten, um feststellen zu lassen, dass der Schuldner wieder über pfändbare Aktiva verfügt. Mit der neuen Gesetzgebung sieht es Folgendermassen aus : So bald der Schuldner Rekurs einleitet, indem er den Erwerb von neuem Vermögen bestreitet, <u>wird der Rekurs automatisch</u> durch das Betreibungsamt an den Gerichtsstand des zuständigen Richters weitergeleitet. Dieser fällt dann einen endgültigen Entscheid, nachdem er die Parteien (Schuldner) angehört hat. Die neuen Vermögenswerte werden den Gläubigern zugänglich gemacht. Diese können den neuen Rekurs durch Pfändung oder Konkursöffnung weiterziehen, wenn der Schuldner wieder im H.Reg (39 SchKG) eingetragen ist. Der Richter, der den Rekurs ablehnt, entscheidet über den genauen Umfang des neuen pfändbaren Vermögens. Die Parteien verfügen über eine Zeit von 20 Tagen, um auf dem normalen Weg eine Aktion einzuleiten. Schuldner, die den Erwerb von neuem Vermögen bestreiten, können nicht selber ihre Konkursöffnung beantragen (191 SchKG).</p>

IHR INFORMATIONS-DIENST !

LEHRE	Nützliche Adresse
	<p>Der Walliser Handwerkerverband bietet viele Informationen betreffend Berufsanforderungen, freie Lehrstellen usw.</p> <p>Damit unsere Mitglieder bei der Suche nach beruflichen Informationen selbständiger werden, empfehlen wir Ihnen folgende Internetseite : www.orientation.ch</p>

GEWERBEVERBAND VS	Aufhebung der Lex Koller – Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)
	<p>JA zur Aufhebung der Lex Koller und NEIN zur Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung als Begleitmassnahme.</p> <p>Der Walliser Gewerbeverband nimmt wie folgt Stellung zu diesen beiden Vorlagen :</p> <p>a. Aufhebung der Lex Koller</p> <p>Im Laufe der Jahre ist die Lex Koller nur noch eine Beschränkung des Erwerbs von Zweitwohnungen und insbesondere von Ferienwohnungen und Chalets geworden. Wir unterstützen ihre Aufhebung zumal sie keine Lösung des Problems der "leeren Betten" in den Tourismusstationen bringt und in den Alpenregionen dem Immobilienboom keinesfalls Einhalt bietet.</p> <p>b. Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)</p> <p>Wenn wir auch nicht gegen Begleitmassnahmen bei der Aufhebung der Lex Koller sind, so stellen wir uns allerdings gegen das Projekt der Änderung des Bundesraumplanungsgesetzes, da wir der Meinung sind, dass dies nicht auf Bundesebene zu geschehen braucht. Wenn sie es für notwendig erachten, können Kantone und Gemeinden bereits jetzt unter der gegenwärtigen Gesetzgebung problemlos Gesetzesbestimmungen erlassen, die den Bau von Zweitwohnungen einschränken. Zudem wird zurzeit ein neues Tourismusgesetz geprüft, das der Notwendigkeit der Gesetzgebung auf diesem Gebiet Rechnung trägt und über das demnächst im kantonalen Parlament abgestimmt wird.</p>